

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (16. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksachen 16/8148, 16/8393 –

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der Erneuerbaren Energien im Strombereich und zur Änderung damit zusammenhängender Vorschriften

A. Problem

Ziel des mit dem Gesetzentwurf neu gefassten Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) ist es, den Anteil Erneuerbarer Energien an der Stromversorgung bis zum Jahr 2020 auf 30 % zu erhöhen und danach kontinuierlich weiter zu steigern.

Die vorgesehenen Änderungen zielen vornehmlich darauf ab, die Effektivität und die Effizienz des Gesetzes noch weiter zu erhöhen. Die mit dem Einsatz Erneuerbarer Energien verbundenen CO₂-Vermeidungskosten, die je nach Sparte zum Teil ganz erhebliche Unterschiede aufweisen, sollen deutlich gesenkt werden.

Zentrale Erkenntnisquelle für den Gesetzentwurf ist der Erfahrungsbericht der Bundesregierung nach § 20 des bislang geltenden Erneuerbare-Energien-Gesetzes.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Nichtteilnahme der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN an der Abstimmung

Annahme einer EntschlieÙung der Fraktionen CDU/CSU und SPD, mit der die Bundesregierung aufgefordert wird, im anstehenden Energieleitungsausbaugesetz und der darin enthaltenen Novellierung des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) die Vorlage eines Konzepts für die Kapazitätserweiterung durch die Netzbetreiber bei der Bundesnetzagentur verpflichtend zu verankern.

Annahme der in der Beschlussempfehlung aufgeführten EntschlieÙung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP sowie Nichtteilnahme der Fraktion DIE LINKE.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

I. den Gesetzentwurf - Drucksachen 16/8148, 16/8393 - mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe „§ 17 Eigenvermarktung“ durch die Angabe „§ 17 Direktvermarktung“ ersetzt.
2. In § 1 Abs. 2 werden die Wörter „25 bis“ durch das Wort „mindestens“ ersetzt.
3. § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6 Anschlussvoraussetzungen

Anlagenbetreiberinnen und -betreiber sind verpflichtet,

1. Anlagen, deren Leistung 100 Kilowatt übersteigt, mit einer technischen oder betrieblichen Einrichtung
 - a) zur ferngesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung bei Netzüberlastung und
 - b) zur Abrufung der jeweiligen Ist-Einspeisung auszustatten,auf die der Netzbetreiber zugreifen darf, und
 2. sicherzustellen, dass eine Windenergieanlage am Verknüpfungspunkt mit dem Netz einzeln oder gemeinsam mit anderen Anlagen die Anforderungen der Verordnung nach § 64 Abs. 1 Nr. 1 erfüllt.“
4. § 9 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Netzbetreiber sind auf Verlangen der Einspeisewilligen verpflichtet, unverzüglich ihre Netze entsprechend dem Stand der Technik zu optimieren, zu verstärken und auszubauen, um die Abnahme, Übertragung und Verteilung des Stroms aus Erneuerbaren Energien oder Grubengas sicherzustellen. Sie müssen Anlagenbetreiberinnen und -betreiber unverzüglich unterrichten, sobald die Gefahr besteht, dass ihre Anlage nach § 11 Abs. 1 Satz 1 geregelt wird; dabei sind der zu erwartende Zeitpunkt, der Umfang und die Dauer der Regelung mitzuteilen. Der Netzbetreiber veröffentlicht die Informationen nach Satz 2 unverzüglich auf seiner Internetseite und bezeichnet dabei die betroffenen Netzregionen und den Grund für die Gefahr.“

5. In § 10 Abs. 1 werden die Wörter „Anlagenbetreiberinnen und -betreiber“ durch das Wort „Einspeisewillige“ ersetzt.
6. § 11 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 Nummer 1 werden die Wörter „vollständig ausgelastet“ durch das Wort „überlastet“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden die Wörter „gilt nicht für Wasserkraftanlagen und“ gestrichen.
7. § 12 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Netzbetreiber, in dessen Netz die Ursache für die Notwendigkeit der Regelung nach § 11 Abs. 1 liegt, ist verpflichtet, Anlagenbetreiberinnen und -betreibern, die aufgrund von Maßnahmen nach § 11 Abs. 1 Strom nicht einspeisen konnten, in einem vereinbarten Umfang zu entschädigen.“
8. In § 13 Abs. 1 werden die Wörter „der Anlagenbetreiber“ ersetzt durch die Wörter „die Anlagenbetreiberin oder der Anlagenbetreiber“.
9. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Text wird Absatz 1.
 - b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Die Kosten unterliegen der Prüfung auf Effizienz durch die Regulierungsbehörde nach Maßgabe der Vorschriften des Energiewirtschaftsgesetzes.“
10. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Verpflichtung zur Vergütung des Stroms besteht nach Einrichtung des Anlagenregisters nach § 64 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 nur, wenn die Anlagenbetreiberin oder der Anlagenbetreiber die Eintragung der Anlage in das Anlagenregister beantragt hat. Für Strom aus Anlagen nach § 32 und § 33 besteht die Verpflichtung zur Vergütung abweichend von Satz 1 nur, wenn die Anlagenbetreiberin oder der Anlagenbetreiber den Standort und die Leistung der Anlage der Bundesnetzagentur gemeldet hat; § 51 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend.“
 - b) Der bisherige Absatz 2 wird neuer Absatz 3.

- c) Der bisherige Absatz 3 wird durch folgende neue Absätze (4) bis (6) ersetzt:
- „(4) Anlagenbetreiberinnen und -betreiber, die den Vergütungsanspruch für Strom aus einer Anlage geltend machen, sind verpflichtet, ab diesem Zeitpunkt den gesamten in dieser Anlage erzeugten Strom
- a) für den dem Grunde nach ein Vergütungsanspruch besteht,
 - b) der nicht von ihnen selbst verbraucht wird und
 - c) der nicht von Dritten verbraucht wird, die unmittelbar an ein Netz des Anlagenbetreibers angeschlossen sind, das kein Netz für die allgemeine Versorgung ist,
- in das Netz einzuspeisen und dem Netzbetreiber zur Verfügung zu stellen.

(5) Die Verpflichtung nach den Absätzen 1 und 3 besteht gegenüber Anlagenbetreiberinnen oder -betreibern, die Strom direkt vermarktet haben, nur, wenn sie ihrer Verpflichtung nach § 17 Abs. 2 oder 3 nachgekommen sind.

(6) Solange eine Anlagenbetreiberin oder ein Anlagenbetreiber die Verpflichtungen nach § 6 nicht erfüllt, besteht kein Anspruch auf Vergütung.“

11. § 17 wird wie folgt gefasst:

„§ 17 Direktvermarktung

(1) Anlagenbetreiberinnen und -betreiber können den in der Anlage erzeugten Strom kalendermonatlich an Dritte veräußern (Direktvermarktung) und für den verbleibenden Anteil die Vergütung nach § 16 beanspruchen, wenn sie dies dem Netzbetreiber vor Beginn des jeweils vorangegangenen Kalendermonats angezeigt haben. Der Vergütungsanspruch nach § 16 entfällt im gesamten Kalendermonat für den gesamten in der Anlage erzeugten Strom. Der Zeitraum, in dem Strom direkt vermarktet wird, wird auf die Vergütungsdauer nach § 21 Abs. 2 angerechnet.

(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 2 können Anlagenbetreiberinnen und -betreiber einen bestimmten Prozentsatz des in der Anlage erzeugten Stroms kalendermonatlich direkt vermarkten und für den verbleibenden Anteil die Vergütung nach § 16 beanspruchen, wenn sie

1. dem Netzbetreiber den direkt zu vermarktenden Prozentsatz vor Beginn des jeweils vorangegangenen Kalendermonats angezeigt und
2. diesen Prozentsatz nachweislich jederzeit eingehalten haben.

(3) Anlagenbetreiberinnen und -betreiber, die Strom nach Absatz 1 direkt vermarktet haben, können den Vergütungsanspruch nach § 16 im folgenden Kalendermonat wieder geltend machen, wenn sie dies dem verpflichteten Netzbetreiber vor Beginn des jeweils vorangegangenen Kalendermonats anzeigen.“

12. § 20 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach der Zahl „2“ ein Komma und die Angabe „2a“ eingefügt.

b) Absatz 2 Nummer 8 wird wie folgt gefasst:

„8. solarer Strahlungsenergie

a) aus Anlagen nach § 32

(1) im Jahr 2010: 10,0 Prozent,

(2) ab dem Jahr 2011: 9,0 Prozent, sowie

b) aus Anlagen nach § 33

(1) bis einschließlich einer Leistung von 100 Kilowatt:

(a) im Jahr 2010: 8,0 Prozent,

(b) ab dem Jahr 2011: 9,0 Prozent, sowie

(2) aus Anlagen ab einer Leistung von 100 Kilowatt:

(a) im Jahr 2010: 10,0 Prozent,

(b) ab dem Jahr 2011: 9,0 Prozent.“

c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Die Prozentsätze nach Absatz 2 Nummer 8

a) erhöhen sich um 1,0 Prozentpunkte, sobald die Leistung der bei der Bundesnetzagentur zum 30. September des Vorjahres innerhalb der vorangegangenen zwölf Monate nach § 16 Abs. 2 Satz 2 registrierten Anlagen

(1) im Jahr 2009: 1500 Megawatt,

(2) im Jahr 2010: 1700 Megawatt und

(3) im Jahr 2011: 1900 Megawatt

übersteigt;

b) verringern sich um 1,0 Prozentpunkte, sobald die Leistung der bei der Bundesnetzagentur zum 30. September des Vorjahres innerhalb der vorangegangenen zwölf Monate nach § 16 Abs. 2 Satz 2 registrierten Anlagen

(1) im Jahr 2009: 1000 Megawatt,

- (2) im Jahr 2010: 1100 Megawatt und
- (3) im Jahr 2011: 1200 Megawatt
unterschreitet.

Die Bundesnetzagentur veröffentlicht im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit sowie dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie den nach Satz 1 in Verbindung mit Absatz 2 Nummer 8 für das Folgejahr geltenden Prozentsatz und die daraus resultierenden Vergütungssätze zum 31. Oktober im Bundesanzeiger.“

13. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 33 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 33 Abs. 2“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
„Abweichend von Satz 1 sind die Vergütungen für Strom aus Anlagen nach § 23 Abs. 3 für die Dauer von 15 Jahren zuzüglich des Inbetriebnahmejahres zu zahlen.“
 - bb) In dem neuen Satz 3 wird nach der Angabe „Satz 1“ die Angabe „oder 2“ eingefügt.

14. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Angabe „10,67“ durch die Angabe „11,67“ und die Angabe „7,65“ durch die Angabe „8,65“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird die Angabe „6,79“ durch die Angabe „7,29“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 wird die Angabe „5,87“ durch die Angabe „6,32“ ersetzt.
 - cc) In Nummer 3 wird die Angabe „5,40“ durch die Angabe „5,8“ ersetzt.
 - dd) In Nummer 4 wird die Angabe „3,99“ durch die Angabe „4,34“ ersetzt.
 - ee) In Nummer 5 wird die Angabe „3,10“ durch die Angabe „3,5“ ersetzt.
- c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:
„Eine wesentliche Verbesserung des ökologischen Zustandes liegt in der Regel vor, wenn
 - a) die Stauraumbewirtschaftung,
 - b) die biologische Durchgängigkeit,

- c) der Mindestwasserabfluss,
 - d) die Feststoffbewirtschaftung oder
 - e) die Uferstruktur
- wesentlich verbessert worden oder Flachwasserzonen angelegt oder Gewässeralt- oder Seitenarme angebunden worden sind, soweit die betreffenden Maßnahmen einzeln oder in Kombination unter Beachtung der jeweiligen Bewirtschaftungsziele erforderlich sind, um einen guten ökologischen Zustand zu erreichen.“
- bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und nach der Angabe „Nr. 2“ werden die Wörter „in Verbindung mit Satz 2“ eingefügt.
 - d) In Absatz 6 wird nach dem Wort „gelten“ das Wort „ferner“ eingefügt.
15. § 24 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Wärmeäquivalent“ die Wörter „am Ende eines Kalenderjahres“ eingefügt.
 - b) In Absatz 3 werden die Wörter „, um jeweils 2,0 Cent pro Kilowattstunde“ gestrichen.
16. § 25 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Wärmeäquivalent“ die Wörter „am Ende eines Kalenderjahres“ eingefügt.
 - b) In Absatz 3 werden die Wörter „um jeweils 2,0 Cent pro Kilowattstunde“ gestrichen.
17. In § 26 Abs. 3 werden die Wörter „, um jeweils 2,0 Cent pro Kilowattstunde“ gestrichen.
18. § 27 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Pflanzenölmethylester gilt in dem Umfang, der zur Anfahr-, Zünd- und Stützfeuerungs notwendig ist, als Biomasse.“
 - b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Wärmeäquivalent“ die Wörter „am Ende eines Kalenderjahres“ eingefügt.

- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird das Wort „ und“ durch ein Komma ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 wird der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt.
 - cc) Folgende Nummer 3 wird angefügt:
 - „3. aus Anlagen, die aus einem Gasnetz entnommenes Gas im Sinne von Absatz 2 einsetzen, nur, soweit der Strom in Kraft-Wärme-Kopplung nach Maßgabe der Anlage 3 zu diesem Gesetz erzeugt wird.“
 - d) In Absatz 4 Nummer 1 werden die Wörter „, um jeweils 2,0 Cent pro Kilowattstunde“ gestrichen.
 - e) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:
 - „(5) Für Strom aus nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftigen Anlagen, die durch anaerobe Vergärung gewonnenes Gas (Biogas) einsetzen, erhöht sich die Vergütung nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 um jeweils 1,0 Cent pro Kilowattstunde, wenn die dem Emissionsminimierungsgebot der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft – vom 24. Juli 2002 (GMBl. 200 S. 511) entsprechenden Formaldehydgrenzwerte eingehalten werden und dies durch eine Bescheinigung der zuständigen Behörde nachgewiesen wird. Dies gilt nicht für Anlagen, die aus dem Gasnetz entnommenes Gas im Sinne von Absatz 2 einsetzen.“
19. § 28 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:
 - „(1a) Die Vergütungen erhöhen sich für Strom nach Absatz 1 aus Anlagen, die bis zum 31. Dezember 2015 in Betrieb genommen worden sind, um jeweils 4,0 Cent pro Kilowattstunde.“
 - b) In Absatz 2 wird die Angabe „2,0“ durch die Angabe „3,0“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 wird die Angabe „2,0“ durch die Angabe „4,0“ ersetzt.
20. § 29 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „7,95“ durch die Angabe „9,2“ ersetzt.
 - bb) In Satz 4 wird die Angabe „0,7“ durch die Angabe „0,5“ ersetzt und nach der Angabe „§ 64 Abs. 1 Nr. 1“ das Wort „nachweislich“ eingefügt.
 - b) Absatz 3 Satz 2 wird gestrichen.

21. § 30 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Absatznummerierung „(1)“ gestrichen.
- b) Im bisherigen Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „so lange auf den jeweiligen Wert der Anfangsvergütungen der ersetzten Anlagen, wie die ersetzten Anlagen diese Vergütungen noch erhalten hätten“ durch die Wörter „um 0,5 Cent pro Kilowattstunde“ ersetzt.
- c) Im bisherigen Absatz 1 werden Satz 2 und 3 durch folgenden Satz ersetzt:
„Im Übrigen gilt § 29 entsprechend; die Nachweispflicht des § 29 Abs. 3 gilt nicht für Anlagen, die an demselben Standort Anlagen ersetzen, für die bereits ein entsprechender Nachweis geführt worden ist.“
- d) Absatz 2 entfällt.

22. § 31 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Angabe „12“ durch die Angabe „13“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird die Angabe „2013“ durch die Angabe „2015“ ersetzt.

23. § 32 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „32,00“ durch die Angabe „31,94“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Baugesetzbuches“ die Wörter „in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316) in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.

24. § 33 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nummer 1 wird die Angabe „42,48“ durch die Angabe „43,01“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 Nummer 2 wird die Angabe „40,36“ durch die Angabe „40,91“ ersetzt.
- c) In Absatz 1 Nummer 3 wird die Angabe „39,9“ durch die Angabe „39,58“ ersetzt.
- d) In Absatz 1 Nummer 4 wird die Angabe „34,48“ durch die Angabe „33,0“ ersetzt

- e) Absatz 2 wird aufgehoben.
 - f) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 2 und 3.
 - g) Der neue Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
 - „(2) Die Vergütungen verringern sich für Strom aus Anlagen nach Absatz 1 Nr. 1 bis einschließlich einer installierten Leistung von 30 Kilowatt auf 25,01Cent pro Kilowattstunde, wenn die Anlagenbetreiberin, der Anlagentreiber oder Dritte den Strom in unmittelbarer räumlicher Nähe zur Anlage selbst verbrauchen und dies nachweisen.“
25. In § 34 wird nach dem Wort „weiterzugeben“ das Komma durch einen Punkt ersetzt und der nachfolgende Satzteil gestrichen.
26. In § 35 Absatz 1 wird nach dem Wort „verpflichtet“ das Komma durch einen Punkt ersetzt und der nachfolgende Satzteil gestrichen.
27. § 41 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Nummer 2 werden die Wörter „ vom Juni 2003“ durch die Wörter „, Wiesbaden 2007,“ ersetzt.
 - b) In Absatz 1 Nummer 3 wird nach dem Wort „ist“ der Punkt durch das Wort „ und“ ersetzt.
 - c) In Absatz 1 wird folgende Nummer 4 angefügt:
 - „4. eine Zertifizierung erfolgt ist, mit der der Energieverbrauch und die Potenziale zur Verminderung des Energieverbrauchs erhoben und bewertet worden sind.“
 - d) In Absatz 2 wird die Angabe „Satz 1“ gestrichen.
 - e) Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:
 - „Die Voraussetzung nach Absatz 1 Nr. 4 ist durch die Bescheinigung der Zertifizierungsstelle nachzuweisen.“
 - f) Absatz 2 wird folgender Absatz 2a angefügt:
 - „(2a) Unternehmen, die nach dem 30. Juni des Vorjahres neu gegründet wurden, können abweichend von Absatz 1 Daten über ein Rumpfgeschäftsjahr vorlegen. Absatz 2 gilt entsprechend. Neu gegründete Unternehmen sind nur solche, die nicht durch Umwandlung entstanden sind. Als Zeitpunkt der Neu-

gründung gilt der Zeitpunkt, an dem erstmalig Strom zu Produktions- oder Fahrbetriebszwecken abgenommen wird.“

28. In § 42 werden im Satzteil vor Nummer 1 die Wörter „Satz 1“ gestrichen und nach den Wörtern „Absatz 2“ ein Komma und die Angabe „2a“ eingefügt.
29. § 43 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Neu gegründete Unternehmen im Sinne des § 41 Abs. 2a können den Antrag abweichend von Absatz 1 Satz 1 bis zum 30. September des laufenden Jahres stellen. Satz 1 gilt für Schienenbahnunternehmen entsprechend.“
30. § 45 wird folgender Satz 3 angefügt:
„Daten, die von dem nach § 64 Abs. 1 Nr. 9 einzurichtenden Anlagenregister erfasst und veröffentlicht werden, sind ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung der Daten nicht mehr nach §§ 45 bis 52 zu übermitteln.“
31. In § 53 Abs. 3 wird das Wort „gesondert“ durch die Wörter „als Differenzkosten“ ersetzt.
32. In § 56 Abs. 3 werden nach der Angabe „(BGBl. I S. 1788)“ die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.
33. § 64 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
 - „1. Anforderungen nach § 6 Nr. 2, § 29 Abs. 2 Satz 4 und § 66 Abs. 1 Nr. 6 an Windenergieanlagen zur Verbesserung der Netzintegration und zur Befuerung (Systemdienstleistungs-Bonus). Die Verordnung nach Satz 1 soll insbesondere folgende Anforderungen enthalten, soweit die Umsetzung wirtschaftlich zumutbar ist:
 - a) Für Anlagen nach § 29 Abs. 2 Satz 4
 - an das Verhalten der Anlagen im Fehlerfall,

- an die Spannungshaltung und Blindleistungsbereitstellung,
 - an die Frequenzhaltung,
 - an das Nachweisverfahren,
 - an den Versorgungswiederaufbau und
 - bei der Erweiterung bestehender Windparks.
- b) Für Anlagen nach § 66 Abs. 1 Nr. 6
- an das Verhalten der Anlagen im Fehlerfall,
 - an die Frequenzhaltung,
 - an das Nachweisverfahren,
 - an den Versorgungswiederaufbau und
 - bei der Nachrüstung von Altanlagen in bestehenden Windparks.“
- b) Absatz 1 Nummer 6 wird wie folgt gefasst:
- „6. zur verbesserten Integration des Stroms aus Erneuerbaren Energien insbesondere:
- a) finanzielle Anreize einschließlich deren Anspruchsvoraussetzungen, Ausgestaltung und Abrechnungsmodalitäten insbesondere für die Verstetigung, bedarfsgerechte Einspeisung sowie für die verbesserte Netz- und Marktintegration von Strom aus Erneuerbaren Energien und
 - b) die Voraussetzungen für die Teilnahme am Regelenergiemarkt.“
- c) In Absatz 1 wird nach Nummer 8 folgende Nummer 9 angefügt:
- „9. zur weiteren Erhöhung der Transparenz und zur Vereinfachung des bundesweiten Ausgleichsmechanismus insbesondere
- a) die Einrichtung eines öffentlichen Verzeichnisses, bei dem Anlagen zu registrieren sind (Anlagenregister),
 - b) die Ausgestaltung des Anlagenregisters, die zu übermittelnden Informationen, die zu der Übermittlung Verpflichteten,
 - c) Regelungen zum Datenschutz, sowie die Erhebung von Gebühren, die gebührenpflichtigen Amtshandlungen und Gebührensätze.“
- d) In Absatz 1 wird nach der neuen Nummer 9 folgender Satz 2 angefügt:
- „Die Verordnungen nach Satz 1 Nr. 2, 5 und 6 bedürfen der Zustimmung des Deutschen Bundestages.“
- e) In Absatz 2 werden in dem Satzteil vor Nummer 1 nach dem Wort „Rechtsverordnung“ die Wörter „mit Zustimmung des Deutschen Bundestages und“ eingefügt.

f) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Bundesregierung wird ermächtigt, eine Rechtsverordnung mit Zustimmung des Deutschen Bundestages und ohne Zustimmung des Bundesrates zur Weiterentwicklung des bundesweiten Ausgleichsmechanismus insbesondere mit folgendem Inhalt zu erlassen:

1. Die Übertragungsnetzbetreiber werden von der Verpflichtung entbunden, den Strom nach § 36 Abs. 4 an die ihnen nachgelagerten Elektrizitätsversorgungsunternehmen durchzuleiten.
2. Die Übertragungsnetzbetreiber werden verpflichtet, den Strom effizient zu vermarkten.
3. Die Übertragungsnetzbetreiber werden verpflichtet, insbesondere zur Verrechnung der Verkaufserlöse, der notwendigen Transaktionskosten und der Vergütungszahlungen ein gemeinsames transparentes EEG-Konto zu führen.
4. Die Elektrizitätsversorgungsunternehmen, die Strom an Letztverbraucher liefern, werden von der Verpflichtung entbunden, den Strom nach § 37 Abs. 1 Satz 1 anteilig abzunehmen und zu vergüten.
5. Die Übertragungsnetzbetreiber werden verpflichtet, gemeinsam auf Grundlage der prognostizierten Strommengen aus Erneuerbaren Energien und Grubengas für das folgende Kalenderjahr, der voraussichtlichen Kosten und Erlöse für das folgende Kalenderjahr und unter Verrechnung des Saldos des EEG-Kontos für das folgende Kalenderjahr eine bundesweit einheitliche EEG-Umlage zu ermitteln und zu veröffentlichen.
6. Die Elektrizitätsversorgungsunternehmen, die Strom an Letztverbraucher liefern, werden verpflichtet, die jeweils maßgebliche EEG-Umlage zu zahlen; dabei sind Abschläge zu leisten.
7. Die Übertragung der Aufgaben der Übertragungsnetzbetreiber auf Dritte; Regelungen für das hierfür durchzuführende Verfahren einschließlich der Ausschreibung der von den Übertragungsnetzbetreibern im Rahmen des bundesweiten Ausgleichs erbrachten Dienstleistung oder der EEG-Strommengen, Vorgaben für die Vermarktung einschließlich der Möglichkeit, die Vergütungszahlungen und Transaktionskosten durch finanzielle Anreize abzugelten, die Überwachung der Vermarktung, Anforderungen an die Vermarktung, Kontoführung und Ermittlung der EEG-Umlage einschließlich von Veröffentlichungs- und Transparenzpflichten, Fristen und Übergangsregelungen für den finanziellen Ausgleich, einschließlich der Ermächtigung der Bundesnetzagentur, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reak-

torsicherheit und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie die entsprechenden Festlegungen zu treffen.

8. Die erforderlichen Anpassungen an die Regelungen der Direktvermarktung sowie die erforderlichen Anpassungen der besonderen Ausgleichsregelung für stromintensive Unternehmen und Schienenbahnen, der Regelung zur nachträglichen Korrekturmöglichkeit, der Befugnisse der Bundesnetzagentur, der Mitteilungs- und Veröffentlichungspflichten sowie der Differenzkostenregelungen an den weiter entwickelten Ausgleichsmechanismus.“

34. § 66 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden das Wort „Vorschrift“ durch die Wörter „technischen und betrieblichen Vorgaben“ und das Wort „muss“ durch das Wort „müssen“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 werden in Satz 1 das Wort „gilt“ durch das Wort „gelten“ ersetzt und nach der Angabe „§ 27 Abs. 1 Nr. 1.“ die Angabe „und § 27 Abs. 2“ eingefügt.

cc) In Nummer 2 wird in Satz 2 Buchstabe a) wie folgt gefasst:
„Nummern 1.2, 1.4 und“.

dd) In Nummer 3 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:

„Für Strom aus sonstigen Biomasseanlagen, der in Kraft-Wärme-Kopplung nach Maßgabe der Anlage 3 erzeugt worden ist, erhöht sich die Vergütung bis einschließlich einer Leistung von 500 Kilowatt um jeweils 3,0 Cent pro Kilowattstunde.“

ee) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 4a angefügt:

„4a. Für Strom aus Biomasseanlagen, die durch anaerobe Vergärung der Biomasse gewonnenes Gas (Biogas) einsetzen, erhöht sich die Vergütung bis einschließlich einer Anlagenleistung von 500 Kilowatt um jeweils 1,0 Cent pro Kilowattstunde, wenn die dem Emissionsminimierungsgebot der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft entsprechenden Formaldehydgrenzwerte eingehalten werden und dies durch eine Bescheinigung der zuständigen Behörde nachgewiesen wird. Dies gilt nicht für Anlagen, die aus einem Gasnetz entnommenes Gas im Sinne von § 27 Abs. 2 einsetzen.“

ff) In Nummer 5 wird in Satz 1 Buchstabe a. die Angabe „90“ durch die Angabe „75“ ersetzt und Satz 6 wie folgt gefasst:

„Der Nachweis nach Satz 1 Buchstabe b muss den anerkannten Regeln der Technik entsprechen; die Einhaltung der Regeln der Technik wird vermutet, wenn das Gutachten nach dem von der Arbeitsgemeinschaft für Wärme und Heizkraftwirtschaft – AGFW – e.V. herausgegebenen Arbeitsblatt FW 308 – Zertifizierung von KWK-Anlagen – Ermittlung des KWK-Stromes in der jeweils gültigen Fassung erfolgt.“

gg) In Nummer 6 Satz 1 wird nach dem Wort „sobald“ die Angabe „a)“ gestrichen. Im bisherigen Satz 1 Buchstabe a) wird die Angabe „§ 61 Abs. 1 Nr. 1“ durch die Angabe „§ 64 Abs. 1 Nr. 1“ und das Wort „und“ durch einen Punkt ersetzt. Satz 1 Buchstabe b und Satz 2 werden gestrichen.

b) In Absatz 2 werden nach der Angabe „(BGBl. I S. 2419)“ die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.

35. Anlage 1 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 1: Technologie-Bonus

Der Anspruch auf den Technologie-Bonus nach § 24 Abs. 3, § 25 Abs. 3, § 26 Abs. 3 und § 27 Abs. 4 Nr. 1 besteht für Strom, der in Anlagen mit einer Leistung bis einschließlich 5 Megawatt in einem der folgenden innovativen Verfahren erzeugt wird:

I. Gasaufbereitung

1. Anspruchsvoraussetzungen:

Der Anspruch auf den Technologie-Bonus besteht für Strom, soweit das nach § 24 Abs. 2, § 25 Abs. 2 oder § 27 Abs. 2 eingespeiste Gas auf Erdgasqualität aufbereitet und nachgewiesen wurde, dass folgende Voraussetzungen eingehalten wurden:

- a) maximale Methanemissionen in die Atmosphäre bei der Aufbereitung von 0,5 Prozent,
- b) ein maximaler Stromverbrauch für die Aufbereitung von 0,5 Kilowattstunden pro Normkubikmeter Rohgas,
- c) Bereitstellung der Prozesswärme für die Aufbereitung und die Erzeugung des Klär- oder Biogases aus Erneuerbaren Energien, Grubengas oder aus der Abwärme der Gasaufbereitungs- oder Einspeiseanlage ohne den Einsatz zusätzlicher fossiler Energie und

- d) maximale Kapazität der Gasaufbereitungsanlage von 700 Normkubikmetern aufbereitetem Rohgas pro Stunde.

2. Bonushöhe

Der Technologiebonus beträgt bis zu einer maximalen Kapazität der Gasaufbereitungsanlage von

- a) 350 Normkubikmetern aufbereitetem Rohgas pro Stunde 2,0 Cent pro Kilowattstunde und
- b) 700 Normkubikmetern aufbereitetem Rohgas pro Stunde 1,0 Cent pro Kilowattstunde.

Für Gasaufbereitungsanlagen gilt § 19 Abs. 1 entsprechend.

II. Innovative Anlagentechnik

1. Anspruchsvoraussetzungen:

Der Anspruch auf den Technologie-Bonus besteht für Strom soweit er mit einer der folgenden Anlagen oder Techniken oder mit einem der folgenden Verfahren erzeugt worden ist, und dabei auch eine Wärmenutzung nach Anlage 3 erfolgt, oder ein elektrischer Wirkungsgrad von mindestens 45 Prozent erreicht wird:

- a) Umwandlung der Biomasse durch thermochemische Vergasung,
- b) Brennstoffzellen,
- c) Gasturbinen,
- d) Dampfmotoren,
- e) Organic-Rankine-Anlagen,
- f) Mehrstoffgemisch-Anlagen, insbesondere Kalina-Cycle-Anlagen,
- g) Stirling-Motoren,
- h) Techniken zur thermochemischen Konversion ausschließlich von Stroh und anderer halmgutartiger Biomasse oder
- i) Anlagen zur ausschließlichen Vergärung von Bioabfällen, die unmittelbar mit einer Einrichtung zur Nachrotte der festen Gärrückstände verbunden sind und die nachgerotteten Gärrückstände stofflich verwertet werden.

2. Bonushöhe

Der Technologiebonus beträgt 2,0 Cent pro Kilowattstunde.“

36. Anlage 2 wird wie folgt geändert.

- a) In Nummer I.1.a) werden in der Klammer die Wörter „Strom aus“ gestrichen.
- b) In Nummer I.3. werden in Satz 2 in der Klammer die Wörter „Strom aus“ gestrichen.
- c) Nach der Nummer I. 3. wird folgende Nummer I.4. angefügt:

„4. Für Strom aus nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftigen Anlagen, die durch anaerobe Vergärung der nachwachsenden Rohstoffe oder Gülle gewonnenes Gas (Biogas) einsetzen, besteht der Anspruch nur, wenn bei der Erzeugung des Biogases das Gärrestlager gasdicht abgedeckt und zusätzliche Gasverbrauchseinrichtungen für einen Störfall oder für eine Überproduktion verwendet werden.“
- d) In Nummer III.4. werden nach dem Wort „Rüben“ die Wörter „einschließlich Zucker- und Masserüben“ eingefügt.
- e) In Nummer II.9. werden nach dem Wort „Pferden“ die Wörter „sowie Futterreste, die im landwirtschaftlichen Betrieb anfallen“ eingefügt.
- f) In Nummer V. wird in der Tabelle nach den Wörtern „Standard-Biogaserträge (Kilowattstunden“ die Angabe „(elektrisch)“ eingefügt.
- g) In Nummer V. werden in der Tabelle die Zeilen „Masserüben 113“ und „Zuckerrüben 242“ gestrichen und nach den Zeilen „Gemüseabputz 100“ die Zeilen „Gemüse (aussortiert) 150“, nach den Zeilen „Glycerin aus der Verarbeitung von Pflanzenölen 1346“ die Zeilen „Heil- und Gewürzpflanzen (aussortiert) 220“ sowie „Kartoffeln (aussortiert) 350“ und nach den Zeilen „Rapskuchen (Restölgehalt ca. 15 Prozent) 1160“ die Zeilen „Schnittblumen (aussortiert) 210“ sowie „Zuckerrübenpresskuchen aus der Zuckerproduktion 242“ eingefügt.
- h) Nummer VI. wird wie folgt gefasst:

„VI. Bonushöhe

 1. Allgemeiner Bonus
 - a) Der Bonus nach Nummer I. beträgt für Strom aus Anlagen bis einschließlich einer Leistung von
 - (1) 500 Kilowatt nach § 27 Abs. 1 Nr. 1 und 2: 6,0 Cent pro Kilowattstunde und

- (2) 5 Megawatt nach § 27 Abs. 1 Nr. 3: 4,0 Cent pro Kilowattstunde.
 - b) Abweichend von Buchstabe a Nr. (2) beträgt der Bonus 2,5 Cent pro Kilowattstunde, wenn der Strom durch die Verbrennung von Holz gewonnen wird, das die Anspruchsvoraussetzungen nach Nummer I erfüllt und nicht
 - (1) aus Kurzumtriebsplantagen stammt oder
 - (2) im Rahmen der Landschaftspflege anfällt.
2. Bonus für Strom aus Biogas
- a) Der Bonus nach Nummer I. beträgt abweichend von Nummer 1 für Strom aus Biogasanlagen bis einschließlich einer Leistung von 500 Kilowatt nach § 27 Abs. 1 Nr. 1 und 2: 7,0 Cent pro Kilowattstunde.
 - b) Der Bonus nach Buchstabe a erhöht sich für Strom aus Biogasanlagen bis einschließlich einer Leistung von
 - (1) 150 Kilowatt nach § 27 Abs. 1 Nr. 1 um 4,0 Cent pro Kilowattstunde,
 - (2) 500 Kilowatt nach § 27 Abs. 1 Nr. 2 um 1,0 Cent pro Kilowattstunde,wenn der Anteil von Gülle im Sinne der Nummer II.2 jederzeit mindestens 30 Masseprozent beträgt. Der Mindestanteil der Gülle nach Buchstabe b ist durch ein Gutachten einer Umweltgutachterin oder eines Umweltgutachters nachzuweisen.
Buchstabe b gilt nicht für Anlagen, die aus dem Gasnetz entnommenes Gas im Sinne von § 27 Abs. 2 einsetzen.
 - c) Der Bonus nach Buchstabe a erhöht sich für Strom aus Biogasanlagen bis einschließlich einer Leistung von 500 Kilowatt nach § 27 Abs. 1 Nr. 1 und 2 um 2,0 Cent pro Kilowattstunde, wenn zur Stromerzeugung überwiegend Pflanzen oder Pflanzenbestandteile, die im Rahmen der Landschaftspflege anfallen, eingesetzt werden. Der Anteil ist durch ein Gutachten einer Umweltgutachterin oder eines Umweltgutachters nachzuweisen.
3. Die § 18 Abs. 1 und § 20 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 3 gelten entsprechend.“

37. Anlage 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer II.1. wird Satz 1 wie folgt gefasst:
„Die Voraussetzung nach Nummer I.1 ist dem Netzbetreiber nach den anerkannten Regeln der Technik nachzuweisen; die Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik wird vermutet, wenn die Anforderungen des von der Arbeitsgemeinschaft für Wärme und Heizkraftwirtschaft - AGFW - e. V. herausgegebenen Arbeitsblatt FW 308 - Zertifizierung von KWK-Anlagen - Ermittlung des KWK-Stromes in der jeweils geltenden Fassung nachgewiesen werden.“
- b) In Nummer III.3. wird nach dem Wort „Brennstoff“ das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt.
- c) In Nummer III.6. werden nach dem Wort „werden“ der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt und nach Nummer 6 folgende Nummer 7 angefügt:
„7. die Nutzung als Prozesswärme zur Aufbereitung von Gärresten zum Zweck der Düngemittelherstellung.“
- d) In Nummer IV. wird im Satzteil vor Nummer 1. nach der Angabe „I.2.“ die Angabe „und I.3.“ eingefügt. Die Nummern 2. und 3. werden gestrichen und die Nummern 4. und 5. wie folgt gefasst:
 - „2. die Abwärmenutzung aus Biomasseanlagen zur Verstromung insbesondere in Organic-Rankine- und Kalina-Cycle-Prozessen und
 3. die Wärmenutzung aus Biomasseanlagen, die fossile Brennstoffe beispielsweise für den Wärmeeigenbedarf einsetzen.“

38. In Anlage 4 werden in Nummer I.1. die Wörter „gewonnenen Wärmemenge“ durch die Wörter „verfügbaren Wärmeleistung“ ersetzt.

39. Anlage 5 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 2. werden in Satz 2 die Wörter „Revision 3 vom 1. Juli 2005,“ durch die Wörter „in der zum Zeitpunkt der Ermittlung des Referenzertrags geltenden Fassung“ ersetzt.
 - b) In Nummer 5. werden in Satz 2 die Wörter „Revision 14 vom 1. März 2004,“ gestrichen und nach der Angabe „(FGW)³“ die Wörter „in der zum Zeitpunkt der Ermittlung des Referenzertrags geltenden Fassung“ eingefügt.
 - c) Nummer 8 wird wie folgt gefasst:
„Bei der Anwendung des Referenzertrags zur Bestimmung des verlängerten Zeitraums der Anfangsvergütung ist die Leistung im Sinne des § 3 Nr. 6 zu berücksichtigen, höchstens jedoch diejenige Leistung, die die Anlage aus genehmigungsrechtlichen Gründen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz maximal erbringen darf. Temporäre Leistungsreduzierungen sind nicht zu berücksichtigen.“
40. In Artikel 3 wird nach Nummer 3 folgende Nummer 4 angefügt:
„4. In § 118 Abs. 7 wird die Angabe „2011“ durch die Angabe „2015“ ersetzt.“

II. folgende EntschlieÙung anzunehmen:

Um die ambitionierten Ziele beim Ausbau der Erneuerbaren Energien im Strombereich zu verwirklichen, ist nicht nur der zeitnahe Ausbau der Stromnetze im Hoch- und Höchstspannungsbereich unter Berücksichtigung von technisch – innovativen Lösungen, sondern auch die kurzfristige Beseitigung von Netzengpässen mit Hilfe von Optimierung und Verstärkung dringend erforderlich.

Deshalb fordert der Deutsche Bundestag die Bundesregierung auf, im anstehenden Energieleitungsausbaugesetz und der darin enthaltenen Novellierung des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) die Vorlage eines Konzepts für die Kapazitätserweiterung durch die Netzbetreiber bei der Bundesnetzagentur (BNetzA) verpflichtend zu verankern.

Bei Netzengpässen wegen bestehender und geplanter EEG- und KWK-Anlagen muss der jeweilige Netzbetreiber der Bundesnetzagentur ein Konzept zur Kapazitätserweiterung vorlegen und halbjährlich die Umsetzung der darin beschriebenen Maßnahmen nachweisen, die geeignet sein müssen, den bestehenden Engpass unverzüglich zu beseitigen und zukünftige Engpässe zu vermeiden. Dieses Konzept muss im Internet veröffentlicht und an die Anlagenbetreiber übermittelt werden.

Die Frage der wirtschaftlichen Zumutbarkeit des Netzausbaus bzw. –optimierung soll dabei so geregelt werden, dass das im EEG vereinbarte Ausbauziel von mindestens 30 Prozent Stromanteil des EEG an der Gesamtstromerzeugung sichergestellt wird.

Berlin, den 4. Juni 2008

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Petra Bierwirth
Vorsitzende

Dr. Maria Flachsbarth
Berichterstatlerin

Dirk Becker
Berichterstatter

Michael Kauch
Berichterstatter

Hans-Kurt Hill
Berichterstatter

Hans-Josef Fell
Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Dr. Maria Flachsbarth, Dirk Becker, Michael Kauch, Hans-Kurt Hill, Hans-Josef Fell

I. Überweisung

Der Gesetzentwurf auf **Drucksachen 16/8148, 16/8393** wurde in der 145. Sitzung des Deutschen Bundestages am 21. Februar 2008 zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und zur Mitberatung an den Rechtsausschuss, den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie, den Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, den Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung sowie den Ausschuss für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Ziel des mit dem Gesetzentwurf neu gefassten Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) ist es, den Anteil Erneuerbarer Energien an der Stromversorgung bis zum Jahr 2020 auf 25 bis 30 % zu erhöhen und danach kontinuierlich weiter zu erhöhen.

Die vorgesehenen Änderungen zielen vornehmlich darauf ab, die Effektivität und die Effizienz des Gesetzes noch weiter zu erhöhen. Die mit dem Einsatz Erneuerbarer Energien verbundenen CO₂-Vermeidungskosten, die je nach Sparte zum Teil ganz erhebliche Unterschiede aufweisen, sollen deutlich gesenkt werden.

Zentrale Erkenntnisquelle für den Gesetzentwurf ist der Erfahrungsbericht der Bundesregierung nach § 20 des bislang geltenden Erneuerbare-Energien-Gesetzes.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Rechtsausschuss** hat mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksachen 16/8148, 16/8393 in der Fassung der von den Fraktionen der CDU/CSU und SPD vorgelegten Änderungsanträge auf Ausschussdrucksache 16(16)446 anzunehmen.

Er hat mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen, den Entschließungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 16(16)447 anzunehmen.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** hat mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Nichtteilnahme der Fraktion DIE LINKE. an der Abstimmung beschlossen, die Änderungsanträge der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 16(16)446 anzunehmen.

Er hat mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie Nichtteilnahme der Fraktion DIE LINKE. an der Abstimmung empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksachen 16/8148, 16/8393 in der Fassung der von den Fraktionen der CDU/CSU und SPD vorgelegten Änderungsanträge auf Ausschussdrucksache 16(16)446 anzunehmen.

Der **Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** hat mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksachen 16/8148, 16/8393 in der Fassung der von den Fraktio-

nen der CDU/CSU und SPD vorgelegten Änderungsanträge auf Ausschussdrucksache 16(16)446 anzunehmen.

Der **Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung** hat mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. sowie Nichtteilnahme der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN an der Abstimmung beschlossen, die Änderungsanträge der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 16(16)446 anzunehmen.

Er hat mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksachen 16/8148, 16/8393 in der Fassung der von den Fraktionen der CDU/CSU und SPD vorgelegten Änderungsanträge auf Ausschussdrucksache 16(16)446 anzunehmen.

Ferner hat er mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und DIE LINKE. sowie Nichtteilnahme der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN an der Abstimmung beschlossen, den Entschließungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 16(16)447 anzunehmen.

Der **Ausschuss für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung** hat mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Nichtteilnahme der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksachen 16/8148, 16/8393 in der Fassung der von den Fraktionen der CDU/CSU und SPD vorgelegten Änderungsanträge auf Ausschussdrucksache 16(16)446 anzunehmen.

Er hat mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. sowie Nichtteilnahme der Fraktion der FDP an der Abstimmung beschlossen, den Entschließungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 16(16)447 anzunehmen.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

1. Öffentliche Anhörung

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** hat in seiner 64. Sitzung am 5. Mai 2008 eine öffentliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf auf Drucksachen 16/8148, 16/8393 durchgeführt.

Hierzu hat der Ausschuss folgende Sachverständige eingeladen:

Werner Diwald, Geschäftsführer
ENERTRAG Aktiengesellschaft

Dipl.-Ing. Wilfried Köplin, Leiter Konzern Energie Politik, Bayer AG
Verband der Chemischen Industrie e.V.

Roger Kohlmann, Stellvertretender Hauptgeschäftsführer
Bundesverband der Energie - und Wasserwirtschaft e.V.

Johannes Lackmann

Prof. Dr. Frithjof Staiß, Vorstand des ZSW
Zentrum für Sonnenenergie- und Wasserstoff-Forschung (ZSW)

Dr. Mario Ragwitz
Fraunhofer-Institut für System- und Innovationsforschung (ISI)

Dr. Holger Krawinkel, Fachbereichsleiter Bauen, Energie
Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.

Prof. Dr. Klaus Traube
Deutscher Naturschutzring (DNR)

Prof. Dr. Eicke Weber
Fraunhofer Institut für Solare Energiesysteme (FHG-ISE)

Die Ergebnisse sind in die Beratungen des Ausschusses eingeflossen. Die schriftlichen Stellungnahmen der geladenen Sachverständigen (Ausschussdrucksachen 16(16)397A bis 16(16)397F sowie das korrigierte Wortprotokoll der Anhörung sind der Öffentlichkeit über das Internet zugänglich (<http://www.bundestag.de/auschuesse/a16/>).

2. Abschließende Beratung

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** hat den Gesetzentwurf auf Drucksachen 16/8148, 16/8393 in seiner 67. Sitzung am 4. Juni 2008 beraten.

Die Fraktion der CDU/CSU hob hervor, das EEG sei eines der zentralen Gesetzgebungsverfahren im Rahmen des Integrierten Energie- und Klimapaketes der Bundesregierung (IEKP), das auf Grundlage der internationalen Klimaschutzzielsetzungen, vor allem auf EU-Ebene, verhandelt worden sei. Deutschland habe sich verpflichtet, bis 2020 gegenüber 1990 nochmals 270 Mio. t CO₂ einzusparen. Im Rahmen des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes solle der Stromanteil von 14 % auf 30 % in 2020 gesteigert werden. Insgesamt werde dies zu CO₂-Einsparungen von 55 Mio. t führen. Die Fraktionen von CDU/CSU und SPD hätten intensiv darüber beraten, wie das Gesetz qualitativ weiterentwickelt werde. Es sei feststellbar, dass die Erneuerbaren Energien stetig ihre Marktanteile vergrößerten. Diesen Prozess wolle der Gesetzgeber durch noch bessere Rahmenbedingungen vorantreiben. So sei eine zustimmungsbedürftige Verordnungsermächtigung in das Gesetz aufgenommen worden, um die Direktvermarktung im Detail zu regeln. Ferner sei die Bundesregierung beauftragt worden, zu prüfen, wie die Ausgleichsmechanismen transparenter gestaltet werden könnten. Des Weiteren seien Modelle zur tageszeitabhängigen Vergütung und virtuellen Kraftwerken in Auftrag gegeben worden, um für eine weitere Bewegung der erneuerbaren Energien zu sorgen. In dem vorliegenden Gesetz sei die Bestimmung aufgenommen worden, dass Anlagenbetreiber für die Mindestdauer von einem Monat mit der Anmeldezeit von wiederum einem Monat erneuerbare Energien direkt am Markt vermarkten könnten, und zwar auch Teilmengen. Damit solle die Hemmschwelle für Anlagenbetreiber, ihren Strom direkt zu vermarkten, möglichst niedrig werden. Ferner sei die Härtefallregelung nochmals modifiziert worden, indem das derzeitige Verwaltungshandeln im Gesetz Berücksichtigung gefunden habe, um größere Rechtssicherheit zu schaffen. Im Rahmen der Diskussion sei es zu keinem Zeitpunkt darum gegangen, die Förderung erneuerbarer Energien in Frage zu stellen. Vielmehr sei man von der Grundlage des finanziell Machbaren und der Vermeidung von unverhältnismäßigen Belastungen des Verbrauchers angesichts steigender Energiepreise ausgegangen und habe vor diesem Hintergrund ambitionierte und anspruchsvolle Ausbauziele im Rahmen des EEG festgeschrieben. Der Förderung der Photovoltaik sei eine besondere Bedeutung in der Diskussion zugekommen. Man habe sich auf eine nach Anlagengröße gestufte Vergütung- bzw. Degressionsregelung geeinigt, nach der die Anlagen in Größenklassen bis 30 kW, 31 bis 100 und 101 bis 1000 und > 1.000 unterteilt würden. Bei den kleineren Anlagen habe man die Degression auf 8 % gegenüber dem Niveau von 2008 festgelegt, um dann auf 9 % zu gehen. Bei den ganz großen Anlagen über 1000 kW habe man eine wesentlich stärkere Absenkung der Anfangsvergütung ab dem 1. Januar 2009 festgelegt. Ein starker Druck zur Innovation dürfe sich nicht nachteilig auf kleinere Anlagen auswirken. Die größeren Anlagen verträgen jedoch eine wesentlich schärfere Degression. Für den Bereich Photovoltaik sei ein atmender Deckel eingeführt worden. Wenn 2009 ein Zubau bis auf 1500 Megawatt, 2010 bis

1700 Megawatt und 2011 1900 Megawatt erfolgt, werde die Degression um einen weiteren Prozentpunkt erhöht. Wenn jedoch eine bestimmte Untergrenze unterschritten werde, also 2009 1000 Megawatt, 2010 1100 Megawatt und 2011 1200 Megawatt, dann solle die Degression um einen Prozentpunkt sinken.

Im Bereich der Biomasse seien verschiedene Stellschrauben bewegt worden: Die Einführung eines Güllebonus, und zwar für zwei verschiedene Anlagengrößen, einmal von 0 bis 150 Kilowatt mit 4 Cent und einer zweiten Stufe von 150 bis 500 Kilowatt mit 1 Cent. Dies diene auch dem Zweck, die Direktausbringung von unbehandelter Gülle auf die Felder zu reduzieren. Derzeit werde nur etwa 20 % der Gülle in Biogasanlagen verbracht. Methan sei aber um ein Vielfaches klimaschädlicher als CO₂. Die Anlagengrößen seien so gewählt worden, besonders auch die zweite Vergütungsstufe mit nur einem Cent, dass nicht riesige Gülletransporte quer durch Deutschland provoziert würden. Der KWK-Bonus sei auch bei Altanlagen bis 500 Kilowatt auf 3 Cent erhöht worden, wenn die Anforderungen aus Anlage 3 erfüllt seien. Damit werde das Ziel umgesetzt, dass Biogasanlagen nur dann wirtschaftlich betrieben werden könnten und sollten, wenn auch eine vernünftige Wärmenutzung stattfindet. Es sei nicht sinnvoll, die mit viel Aufwand Dünger, Arbeitskraft und Energie erzeugten Substrate nicht optimal zu nutzen. Es gelte, möglichst viel von der Primärenergie, die in diesen stecke, auch rauszuholen. Das funktioniere nur bei vernünftiger Wärmenutzung. Der Nawaro-Bonus sei ebenfalls bei Alt- und Neuanlagen, genauso wie die Grundvergütung bei Anlagen bis 500 Kilowatt erhöht worden. Das trage der Problematik des starken Preisanstiegs auf dem Substratmarkt Rechnung, aber auch da Tatsachen, dass auf die Anlagen erhöhte emissionschutzrechtliche Anforderungen im Rahmen der Vermeidung von Formaldehyd-Ausgasungen zukämen, die von den Alt- wie Neuanlagen erfüllt werden müssten.

Ein weiterer wichtiger Punkt betreffe die Frage des Anlagensplittings. Ausschlaggebend sei die Zielsetzung, von der Direktverstromung wegzukommen und die Aufbereitungen und Einspeisungen von Biogas vorzunehmen, damit die Generatoren an den Stellen stünden, an denen auch eine Wärmenutzung tatsächlich stattfinden könne bzw. dass möglicherweise auch das Biogas zu anderen Zwecken, wie zur vorwiegenden Wärmenutzung, aber auch zu Zwecken der Mobilität genutzt werden könne. Die Geothermie, die im Moment noch ein Schattendasein führe, werde auch durch die Bereitstellung von erneuerbarem Strom und erneuerbarer Wärme einen großen Schritt vorankommen. Deshalb sei dort ein Sprinterbonus bis 2015 mit plus 4 Cent ausgelobt worden. Weiterhin habe man sich darauf geeinigt, im Rahmen der Übergangsbestimmungen für Anlagen über 150 kW, die mit Palmöl oder Soja betrieben werden, es beim Stand des Gesetzentwurfes zu belassen. Diese Anlagen kämen, wenn es nicht sehr bald zu einer Nachhaltigkeitsverordnung komme, in extenteile Schwierigkeiten. Wenn es nicht bis zum Herbst 2008 zu einer entsprechenden Nachhaltigkeitsverordnung komme, werde noch vor Jahresende ein entsprechendes Überleitungsverfahren hinsichtlich eines anders gearteten Nachweises von nachhaltiger Produktion zur Anwendung kommen.

Die Fraktion der SPD betonte, mit dem vorliegenden Gesetz, das qualitativ hochwertig sei, werde es gelingen, die erneuerbaren Energien im Strombereich zielgetreu auszubauen und auf mindestens 30 % bis zum Jahr 2020 zu erhöhen. Damit werde die CO₂-Vermeidungsstrategie der Bundesregierung aufgehen und das eingetretene Defizit auf dem Sektor Biokraftstoffe ausgeglichen. Als einen der wichtigsten Teile des Gesetzes bezeichnet die Fraktion der SPD die Regelung zur Marktintegration, die es künftig ermöglicht, auch mit Teilmengen monatlich aus dem EEG herauszuoptieren. Weiterhin gelte es, den Netzausbau voranzutreiben und die Netzintegration zu stärken. In jedem Falle müssten die Netzbetreiber stärker in die Pflicht genommen werden. Ein verlässliches Anlagenregister werde aufgrund der vorgesehenen Verordnungsermächtigung in Angriff genommen werden.

Die Fraktion der FDP erklärte, sie habe sich trotz ihres eigenen Fördermittelkonzepts konstruktiv mit dem vorliegenden Gesetz auseinandergesetzt. In diesem Zusammenhang kritisiere sie insbesondere, dass es nicht gelungen sei, Wettbewerbsgleichheit herzustellen.

Größere Anlagen würden benachteiligt. Die Fraktion der FDP forderte, Strom, der im Rahmen einer Eigenversorgung im Sinne von § 110 Absatz 3 EnWG erzeugt und verbraucht werde, sollte nicht den Abnahme- und Vergütungspflichten des § 37 Absatz EnWG unterfallen. Die Novellierung des EEG solle dazu genutzt werden, die Rechtsunsicherheit auf diesem Sektor zu beseitigen. Hiervon profitierten insbesondere auch Chemieparks, in denen der überwiegende Teil der Strom- und Dampferzeugung in dezentralen Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen mit hohen Wirkungsgraden erfolge. Diese Anlagen leisteten mit ihrer industriellen Nutzung von KWK einen wichtigen Beitrag zur CO₂-Reduzierung. Ferner verwies die Fraktion der FDP auf ihren Änderungsantrag zur Eigenvermarktung, dessen Anliegen von den Fraktionen der CDU/CSU und SPD im Rahmen ihrer zuletzt eingereichten Änderungsanträge in weiten Teilen Berücksichtigung finde. Anders als die aktuelle Debatte um Biokraftstoffe suggeriere, werde heute noch in Deutschland importiertes Palm- und Sojaöl energetisch vorrangig in EEG-geförderten Anlagen zur Stromerzeugung eingesetzt. Die Gestaltung des EEG müsse daher ausschließen, dass die staatlich geförderte energetische Nutzung von Palmöl und Sojaöl negative Wirkungen auf die tropischen Regenwälder als CO₂-Speicher und Gebiete mit hoher biologischer Vielfalt habe. Der vorgelegte Entwurf des EEG werde diesem Anspruch nicht gerecht. In diesem Zusammenhang verwies die Fraktion der FDP auf ihren Entschließungsantrag auf Ausschussdrucksache 16(16)423.

Die Fraktion DIE LINKE. kritisierte, dass die vorgelegte Gesetzesnovelle hinter den von der Großen Koalition gesteckten Zielen zurückbleibe. Hauptgrund sei die Verweigerungshaltung der Fraktion der CDU/CSU, die den Ausbau erneuerbarer und effizienter Energietechniken zu Gunsten von Laufzeitverlängerungen bei Atomkraftwerken blockiere. Die Änderungsanträge der Fraktionen der CDU/CSU und SPD zeigten aber auch, dass sich die Union aufgrund fehlender Argumente nicht haben durchsetzen können. Die Fraktion DIE LINKE. habe zu folgenden Punkten Änderungsanträge eingebracht:

1. Es sollte ein Anteil erneuerbarer Energien im Strombereich von mindestens 30 % festgelegt und erklärt werden, dass das langfristige Ziel eine weitergehende Vollversorgung mit erneuerbarem Strom sei.
2. Es seien klare Regelungen erforderlich, um die Netznutzung und den Netzausbau im Sinne der erneuerbaren Energien zu verbessern.
3. Um den Schaden auf dem Gebiet der Photovoltaik zumindest zu begrenzen, sollten solare Kleinanlagen bis 5 kW besser gestellt werden und die jährliche Degression bei 5 % belassen werden.
4. Bei der Wasserkraft stelle sich die Frage, inwieweit ein Ausbau ökologisch noch vertretbar sei. Um dem zunehmenden Druck auf die Gewässerökologie gerecht zu werden, sei es erforderlich, die Größe der förderbaren Wasserkraft zu begrenzen und strenge Umweltkriterien festzulegen.

Die KWK-Pflicht für Biomasse-Anlagen sei ein wichtiger Schritt hin zu einer effizienteren und damit nachhaltigeren Energieversorgung im Sinne des EEG. Der Bonus solle aber erhöht werden.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN kritisierte, dass der vorliegende Gesetzentwurf zwar zu einem zentralen Vorhaben des IEKP zähle, aber im federführenden Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit nur unzulänglich beraten worden sei. Die Zielvorstellung, den Anteil erneuerbarer Energien an der Stromversorgung bis zum Jahr 2020 auf 30 % zu erhöhen, sei angesichts der Tatsache, dass die Branche im Stande sei, weit mehr zu leisten, ungenügend. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN unterstütze die Direktvermarktung, um das Umlagenvolumen senken zu können. Problematisch sei jedoch die Änderung des Wälzungsmechanismus. Auch bei den Offshore- und Onshore-Regelungen seien Verbesserungen möglich. Eine Dynamik für Kleinanlagen sei wünschenswert.

Der **Ausschuss** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Nichtteilnahme der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN an der Abstimmung, die Änderungsanträge der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 16(16)446 anzunehmen.

Der **Ausschuss** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN den Änderungsantrag der Fraktion der FDP auf Ausschussdrucksache 16(16)424 abzulehnen.

Der **Ausschuss** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. den Änderungsantrag der Fraktion der FDP auf Ausschussdrucksache 16(16)425 abzulehnen.

Der **Ausschuss** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. den Änderungsantrag der Fraktion der FDP auf Ausschussdrucksache 16(16)426 abzulehnen.

Der **Ausschuss** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP, den Änderungsantrag der Fraktion der FDP auf Ausschussdrucksache 16(16)427 abzulehnen.

Der **Ausschuss** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktionen der FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN den Änderungsantrag der Fraktion der FDP auf Ausschussdrucksache 16(16)428 abzulehnen.

Der **Ausschuss** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP den Änderungsantrag der Fraktion der FDP auf Ausschussdrucksache 16(16)429 abzulehnen.

Der **Ausschuss** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN den Änderungsantrag der Fraktion der FDP auf Ausschussdrucksache 16(16)430 abzulehnen.

Der **Ausschuss** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN den Änderungsantrag der Fraktion der FDP auf Ausschussdrucksache 16(16)431 abzulehnen.

Der **Ausschuss** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN den Änderungsantrag der Fraktion der FDP auf Ausschussdrucksache 16(16)432 abzulehnen.

Der **Ausschuss** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN den Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE. auf Ausschussdrucksache 16(16)439 abzulehnen.

Der **Ausschuss** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP den Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE. auf Ausschussdrucksache 16(16)440 abzulehnen.

Der **Ausschuss** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. den Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE. auf Ausschussdrucksache 16(16)441 abzulehnen.

Der **Ausschuss** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP den Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE. auf Ausschussdrucksache 16(16)442 abzulehnen.

Der **Ausschuss** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN den Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE. auf Ausschussdrucksache 16(16)443 abzulehnen.

Der **Ausschuss** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN den Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE. auf Ausschussdrucksache 16(16)444 abzulehnen.

Der **Ausschuss** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN den Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE. auf Ausschussdrucksache 16(16)445 abzulehnen.

Der **Ausschuss** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Nichtteilnahme der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, den Gesetzentwurf auf Drucksachen 16/8148, 16/8393 unter Berücksichtigung der Änderungsanträge der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 16(16)446 anzunehmen.

Der **Ausschuss** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP sowie Nichtteilnahme der Fraktion DIE LINKE. den Entschließungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 16(16)447 anzunehmen.

Der **Ausschuss** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP den Entschließungsantrag der Fraktion der FDP auf Ausschussdrucksache 16(16)423 abzulehnen.

Berlin, den 4. Juni 2008

Dr. Maria Flachsbarth
Berichterstatlerin

Dirk Becker
Berichterstatler

Michael Kauch
Berichterstatler

Hans-Kurt Hill
Berichterstatler

Hans-Josef Fell
Berichterstatler

Anlage: Änderungsanträge der Fraktionen der CDU/CSU und SPD
auf Ausschussdrucksache 16(16)446

Änderungsanträge der Fraktion der FDP
auf Ausschussdrucksache 16(16)424 bis 16(16)432

Änderungsanträge der Fraktion DIE LINKE.
auf Ausschussdrucksache 16(16)439 bis 16(16)445

Entschließungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD
auf Ausschussdrucksache 16(16)447

Entschließungsantrag der Fraktion der FDP
auf Ausschussdrucksache 16(16)423